

Vorwort

Diese Nutzungsordnung soll den ordnungsgemäßen Zustand der Computereinrichtungen zum Nutzen der Schüler und Lehrer sicherstellen und Missbrauch verhindern. Unter Missbrauch verstehen wir vorsätzliches und grob fahrlässiges Fehlverhalten, das wie überall im Leben zu haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Nutzer (Schüler/Lehrer) bzw. die Eltern von Schülern, denen ein solches Fehlverhalten nachgewiesen wird, führen kann.

Wir gehen allerdings davon aus, dass sich alle Nutzer an die vorgegebenen Regeln halten, so dass es nicht zu Problemen und Konsequenzen kommen wird.

A. Allgemeines

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung.

Das Karl-Maybach-Gymnasium gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung. Dabei gilt Teil B für jede Nutzung der Schulcomputer, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichtes. Teil D ergänzt die vorstehenden Regelungen mit schulspezifischen Ausführungen. Außer Teil D ist der Wortlaut dieser Nutzungsordnung im Wesentlichen identisch mit dem „Muster für eine Nutzungsordnung der Computereinrichtungen an Schulen“ nach dem Beschluss der 293. Kultusministerkonferenz vom 22.02.2001.

B. Regeln für jede Nutzung

§ 1 *Passwörter*

(1) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich bei der ersten Benutzung ein individuelles Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am PC abzumelden.

(2) Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule mitzuteilen.

§ 2 *Verbotene Nutzungen*

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

§ 3 *Datenschutz und Datensicherheit*

(1) Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel spätestens zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen.

(2) Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

§ 4 Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.

(2) Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden.

(3) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Videos) aus dem Internet, ist zu vermeiden.

(4) Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

§ 5 Schutz der Geräte

(1) Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der unterrichtenden Lehrkraft oder einem Systemadministrator / einer Systemadministratorin zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

(2) Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

§ 6 Nutzung von Informationen aus dem Internet

(1) Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

(2) Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

(3) Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

(4) Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

§ 7 Versenden von Informationen in das Internet

(1) Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

(2) Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

(3) Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.

C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

§ 8 Nutzungsberechtigung, Benutzerausweis

(1) Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien.

(2) Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

(3) Die Schule behält sich vor, dass den Schülerinnen und Schülern mit ihrer Zulassung ein Benutzerausweis ausgestellt wird.

(4) Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht und gegebenenfalls nur mit Benutzerausweis möglich.

§ 9 Aufsichtspersonen

Zur Aufsicht an Computerarbeitsplätzen können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

D. Schulspezifische Ausführungen

zu § 1

(1) Benutzer, die ihr Passwort vergessen haben, melden sich umgehend bei ihrer Lehrerin / ihrem Lehrer bzw. dem Systemadministrator / der Systemadministratorin; sie erhalten ein neues Passwort.

(2) Jeder Benutzer ist für alle Aktivitäten, die unter seiner Identität ablaufen, voll verantwortlich.

zu § 3

(1) Alle auf den Computern und im Netzwerk befindlichen Daten unterliegen dem Zugriff der Systemadministratoren. Das ist nicht nur aufgrund der Aufsichtspflicht der Schule notwendig, sondern auch zur Sicherung des Betriebs, zur Pflege des Systems, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch.

Datenmanipulationen, die diesen Zugriff erschweren, sind zu unterlassen und haben ggf. den Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.

zu § 4

(1) An den Computern darf nur für die Schule lizenzierte und vom Administrator installierte Software genutzt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, ohne Genehmigung des Systemadministrators / der Systemadministratorin eigene Software zu installieren. Portable Software darf nur in dem für schulische Zwecke sinnvollen und erlaubten Rahmen verwendet werden.

Benutzer, die aktiv nach Lücken im Sicherheitssystem des Netzwerkes suchen und damit den wartungsarmen Betrieb gefährden und verhindern, verlieren ihre Nutzungsberechtigung.

(2) Speichermedien wie USB-Sticks sind erlaubt, sofern sie nur zur Datenspeicherung verwendet werden.

Der Anschluss von in die Schule mitgebrachten privaten Computern an das Netzwerk kann vom Systemadministrator / der Systemadministratorin im Einzelfall erlaubt werden, falls die entspre-

chenden schulischen Voraussetzungen vorliegen. Für diese Geräte gilt die Nutzungsordnung dann sinngemäß ebenfalls.

(4) Das Abspeichern von Dateien ist nur im persönlichen Laufwerk H: (Eigene Dateien) zulässig. Jeder Schülerin / jedem Schüler steht dafür ein begrenzter Speicherplatz zur Verfügung. Zum Austausch von Dateien dürfen die Tauschlaufwerke verwendet werden. Es empfiehlt sich, dort abgespeicherte Dateien nach der Arbeit wieder zu löschen, denn sie begrenzen das eigene Kontingent ebenfalls.

Jeder Benutzer ist für die Sicherung seiner Daten, z.B. auf USB-Sticks, selbst verantwortlich. Am Schuljahresende werden routinemäßig sämtliche Schülerdaten gelöscht.

zu § 5

(1) Besonders im Hinblick auf Daten oder Komponenten mit Viren, Würmern, Trojanischen Pferden oder sonstigen schadensverursachenden Inhalten wird auf die notwendige Sorgfaltspflicht aller Benutzer hingewiesen.

Sollte eine Beschädigung gar vorsätzlich geschehen (auch Manipulationen an Tastatur, Maus, Bildschirm etc.), können schul- bzw. strafrechtliche Konsequenzen folgen.

zu § 6

(1) Insbesondere dürfen über den schulischen Internetzugang keine kostenpflichtigen Dienste, Bestellungen oder Verträge abgeschlossen werden.

(2) Dennoch nutzt das Karl-Maybach-Gymnasium zur Unterstützung hinsichtlich der Aufsichtspflicht den von BelWü angebotenen Internet-Filter. Dieser sperrt jugendgefährdende Inhalte. Er greift für alle Benutzer des Schulnetzes.

Hinweis: Hierdurch können wir nicht die Sperrung sämtlicher jugendgefährdender URLs garantieren, da eine Erfassung sämtlicher Inhalte des Internet unmöglich ist.

zu § 7

(1) Jegliche Verunglimpfung anderer Personen in Wort oder Bild, auch innerhalb des Schulnetzes, ist selbstverständlich untersagt und zieht gegebenenfalls schul- bzw. strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

E. Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsbechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.